



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
M
Str.
04159 Leipzig

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 99 300-4934
FAX 0228 99 300-1451
BEARBEITET VON Marc-Andreas Giermann
Referat LR 23
E-MAIL ref-lr23@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **An-/Abflüge Flughafen Leipzig/Halle**

BEZUG Ihre Mails vom Mai und Juni 2009
AZ LR 23 6164.2/1
DATUM Bonn, 23.06.2009

Sehr geehrter Herr M

Bundesminister Tiefensee dankt Ihnen für Ihre Mails vom Mai und Juni 2009. Er hat mich erneut gebeten, Ihnen zu antworten. Aufgrund hoher Arbeitsbelastung komme ich erst jetzt dazu Ihre Mails zu beantworten. Hierfür bitte ich um Verständnis und teile Ihnen abschließend folgendes mit:

Eine durch mich veranlasste stichprobenartige Überprüfung von An-/Abflügen auf den Flughafen Leipzig/Halle kam zu dem Ergebnis, dass bei keinem der ausgewerteten Abflüge ein unberechtigtes Verlassen der Standardabflugstrecke festgestellt werden konnte. Auch konnte keine Unterschreitung der Radarführungsmindesthöhe festgestellt werden.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH befasst sich regelmäßig und sehr intensiv mit der Optimierung von An-/Abflugverfahren, gerade auch im Hinblick auf Möglichkeiten zur Lärmreduzierung. Dabei ist immer der Grundsatz „safety first“ einzuhalten.

Die unter Sicherheitsaspekten akzeptablen Verfahren werden weiter verfolgt und in die gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Fluglärnkommmissionen eingebracht, denen unter anderem Vertreter der betroffenen Gemeinden und der Bundesvereinigung gegen Fluglärm angehören.



SEITE 2 VON 2

Vor Ort wird dann bewertet, wie sich mögliche Veränderungen auswirken. Dabei kann es in der dicht besiedelten Bundesrepublik Deutschland immer nur um eine Optimierung der Lärmverteilung gehen, wobei neue Betroffenheiten auch bei geringen Änderungen fast unvermeidlich sind und besonders intensiv registriert werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist am Abwägungsprozess bei der Festlegung von An-/Abflugverfahren, die am Ende vom Luftfahrt-Bundesamt durch Rechtsverordnung festgelegt werden, nicht beteiligt.

Des Weiteren wurde im Flughafenkonzept 2009 der Bundesregierung, welches Ende Mai 2009 vom Kabinett verabschiedet worden ist, dargelegt, dass der Flughafen Leipzig/Halle für den Frachtverkehr als Flughafenstandort von besonderer Bedeutung ist. Dabei ist auf Grund des intensiven internationalen Wettbewerbs im Luftverkehr die Möglichkeit, Flugbewegungen innerhalb der „gesetzlichen Nacht“ sowie in den Randzeiten durchführen zu können, ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für die deutsche Luftverkehrsbranche.

Die Nachtflugregelung unterliegt der Genehmigung durch die für den Flughafen zuständige Landesbehörde. Dabei hat der Frachtverkehr insoweit die notwendige besondere Berücksichtigung erfahren, als Frachtflüge, die logistisch in das Luftfrachtzentrum am Flughafen Leipzig/Halle eingebunden sind, ohne Einschränkungen durchgeführt werden können. Die geltenden Nachtflugregelungen bestätigte das Bundesverwaltungsgericht durch sein Urteil vom 24.07.2008. Für die erlaubten Nachtflüge sah das Gericht ein unabweisbares Erfordernis.

e.A. zugelassen aus Lärmgründen war lediglich Expressfracht

Des Weiteren möchte ich Sie bitten, von weiteren Einsendungen Abstand zu nehmen solange kein neuer Sachverhalt vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc-Andreas Giermann

e.A. Richtig ist, dass das Gericht für die Zulassung militärischer Anforderungsflüge nicht zuständig ist. Deswegen gibt es jetzt eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe, so dass dann wieder alle Nachtflüge überprüft werden.